

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 6: Kreiskirchenrat Merseburg, 26.10.10	Stellungnahmeverfahren hier verlängern, Arbeitsmaß/Schaffbarkeit überprüfen,	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	Vorschläge: Mitarbeiter Meldewesen 1 VbE bei 50.000 GGL,	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Mitarbeiter Kassenführung - hier noch eine weitere Berechnungsgröße pro VbE dazunehmen z. B. Anzahl GGL oder Anzahl KG Stand 1993	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegroße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
A 12: KGV Fahner Land, 04.11.10	1. Landeskirche soll strukturellen Wandel und Erfahrungen anderer nutzen und konsequent ihre Strukturen und Einzugsgebiete danach ausrichten	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	2. keine Festlegung von Verwaltungsschwerpunkten (KKÄ) ohne Einbeziehung der betroffenen Kirchenkreise und ohne Vorlage von Berechnungen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	3. folgt der zu erwartenden Stellenreduzierung auch eine Verwaltungvereinfachung?	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Ziel der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ist die Entlastung des Verkündigungsdienstes und der Ehrenamtlichen. Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Kreiskirchenämter und Buchungs- und Kassenstellen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Systemvereinfachung, da Verwaltung von verschiedenen externen und internen Faktoren abhängig ist. Aufgrund vielfältiger neuer gesetzlichen Regelungen (z.B. Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz) – externer Faktor - wird Verwaltung zunehmend komplexer. In den Blick genommen werden müssen die beeinflussbaren internen Faktoren wie die effektivere Nutzung der bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen genauso wie die Überprüfung der Aufgaben der Verwaltung in der EKM. Die Arbeitsgruppe stellte sich hier dieser Forderung und regt die Aufgabenkritik im Verwaltungsbereich an.
A 14: Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen, 09.11.10	Stellungnahmefrist sollte verlängert werden, da die Berechnungen bisher nur unkonkret vorliegen	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A 17: Kreissynode Waltershausen-Ohrdruf, 14.11.10	es liegt kein zuverlässiges Zahlenmaterial vor - die Verlängerung des Stellungnahmeverfahrens zu diesem Thema wird erbeten	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	bei künftigen Veränderungen, die die KKA betreffen, müssen die KK mit einbezogen werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
A 19: Kreiskirchenrat Schleiz, 15.11.10	es liegen keine zuverlässigen Berechnungen vor - daher keine Stellungnahme möglich.	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob ein KKA überhaupt mehr als 3 Kirchenkreise betreuen kann, diesbezüglich müssen notwendige Veränderungen in der ehem. ELKTh benannt, diskutiert und untersetzt werden.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
A 22: Kreissynode Gotha, 16.11.10	es liegt kein zuverlässiges Zahlenmaterial vor - daher Bitte um Veröffentlichung von Modellrechnungen um Gebührenlast abschätzen zu können	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	<p>dringender Handlungsbedarf bei: 1. Definition ausreichender Einzugsgebiete für ein KKA 2. Festlegung der Standorte nach Kriterien Erreichbarkeit/Lage, Gebäudevoraussetzung 3. Zukunft von Außenstellen insbes. Bukast 4. Regelung des Übergangs von Aufgaben und Stellen von Stadtkirchenämtern auf KKÄ</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p>	<p>Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.</p>
	<p>nur VD ist an GGL-entwicklung gekoppelt, sollte auch im Verwaltungsbereich überlegt werden, wenn Abbau im VD - dann auch Abbau in der Verwaltung!</p>	<p>siehe Begründung</p>	<p>Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.</p>
<p>A 25: Kreissynode Greiz, 17.11.10</p>	<p>Stellungnahmeverfahren zu diesem Punkt wird bis zum 01.03.2011 verlängert</p>	<p>Vorschlag wird aufgenommen</p>	<p>Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.</p>
<p>A 41: Datenschutzbeauftragter der EKM C. Stüber, 24.11.10</p>	<p>in den Einrichtungen der Mittleren Ebene sollte ein örtl. Beauftragter für den Datenschutz installiert werden - entweder als Stellenanteil oder als nebenamtl. Beauftragung</p>	<p>Vorschlag wird aufgenommen</p>	<p>Anregung wird an den Datenschutzbeauftragten der EKM zur Stellungnahme weitergeleitet.</p>

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 44: KK Rudolstadt-Saalfeld, 25.11.10	keine Aussagen möglich, generell: wie die notwendigen Verwaltungsaufgaben des KK in einem KKA, das 150 km entfernt ist, geleistet werden sollen, ist unklar	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
A 45: KKR Weimar, 25.11.10	nach Vorlage der nötigen Unterlagen soll ein erneutes Stellungnahmeverfahren stattfinden	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	generell: wenn Einsparungen im VD gemacht werden, so muss auch bei Verwaltung gespart werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
A 46: GKR Jena, 26.11.10	für KG sollen keine Bukast-Gebühren erhoben werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dieser Vorschlag steht im Widerspruch zum Gesamtsystem. Dort, wo die Kosten anfallen bzw. entstehen, sollen sie auch abgebildet und beglichen werden.
	hilfsweise soll der Zwang zum Anschluss für KK/KG am Sitz der Bukast aufgehoben/gelockert werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Grundsätzlich ist die Übertragung von Aufgabenn der Kirchengemeinden freiwillig. Eine Anteilsfinanzierung wird es jedoch nur für die Kreiskirchenämter geben.
	buchungsabhängige Gebühren stellen überproportionale Mehrbelastung für große KG mit mehreren Sprengeln dar	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 47: Kreissynode Eisenberg, 27.11.10	Verschlankung der Verwaltung durch Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen ist dringend geboten - das neue System steht dem jedoch völlig entgegen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Ziel der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ist die Entlastung des Verkündigungsdienstes und der Ehrenamtlichen. Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Kreiskirchenämter und Buchungs- und Kassenstellen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Systemvereinfachung, da Verwaltung von verschiedenen externen und internen Faktoren abhängig ist. Aufgrund vielfältiger neuer gesetzlichen Regelungen (z.B. Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz) – externer Faktor - wird Verwaltung zunehmend komplexer. In den Blick genommen werden müssen die beeinflussbaren internen Faktoren wie die effektivere Nutzung der bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen genauso wie die Überprüfung der Aufgaben der Verwaltung in der EKM. Die Arbeitsgruppe stellte sich hier dieser Forderung und regt die Aufgabenkritik im Verwaltungsbereich an.
A 51: GKR Gera-Langenberg, 29.11.10	Fragen zum Kreiskirchenamt: Welche Aufgaben sind von Amts wegen erforderlich? Welche Aufgaben hat die KG übertragen und welche Kosten ergeben sich daraus für die KK?	siehe Begründung	Die Aufgabenverteilung ist im Kreiskirchenamtsgesetz geregelt. Die Kosten richten sich grundsätzlich nach der Anzahl der übertragenen Aufgaben.
A 52: Kreissynode Gera, 29.11.10	Es wird um Fristverlängerung gebeten.	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A 61: KK Hildburghausen-Eisfeld, 30.11.10	KG sollen für ihre an das KKA übertragene Aufgaben nicht höher belastet werden, als es zur Zeit der Fall ist.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das neue Finanzsystem sieht zwar eine höhere Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor, stattet sie aber auch mit höheren finanziellen Mitteln aus.
A 62: KKR Meiningen, 30.11.10	Fristverlängerung für diesen Abschnitt wird beantragt	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A 64: Kreissynode Mühlhausen, 30.11.10	KKA erledigen Fachaufgaben qualifiziert - Anschluss der KG ist zu begrüßen, die ausreichende Finanzierung der KKÄ ist zu gewährleisten	siehe Begründung	Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 65: KKA Salzwedel, 30.11.10	Aufgaben im Bereich Finanzwesen der KKÄ wird hinsichtl. des angestrebten Leistungsumfangs zu schlecht bewertet - Unterstützung für die KG wird nicht mehr in dem Maße möglich sein	siehe Begründung	Die Kriterien wurden in vielen Schritten errechnet und mehrfach überprüft. Auch im Hinblick auf die Vorschläge im Stellungnahmeverfahren wurde z. B. das Kriterium bei der Berechnung der VbE im Meldewesen für eine Übergangszeit abgesenkt.
	Staffelung für die Zuweisung an die KKÄ ist nachvollziehbar, jedoch nicht nachvollziehbar ist, wenn sich die Zuwendungen höchstens auf die tatsächlichen Sachkosten beziehen. Sparsame KKÄ werden so bestraft. Daher Vorschlag: Mindestbetrag (2.500 €/VbE) ausschütten	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
A 67: KKR Arnstadt-Ilmenau, 30.11.10	es liegen keine ausreichenden Informationen vor - Stellungnahme nicht möglich	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A 69: Kreissynode Sonneberg, 01.12.10	umfassende und qualifizierte Übernahme der Verwaltung im Sinne eines Servicedienstes ist zu begrüßen. Allerdings sind Berechnungen in der Kürze der Zeit nicht zu überprüfen.	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A 73: GKR Gotha, 02.12.10	es liegt kein zuverlässiges Zahlenmaterial vor - daher Bitte um Veröffentlichung von Modellrechnungen um Gebührenlast abschätzen zu können	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	<p>dringender Handlungsbedarf bei: 1. Definition ausreichender Einzugsgebiete für ein KKA 2. Festlegung der Standorte nach Kriterien Erreichbarkeit/Lage, Gebäudevoraussetzung 3. Zukunft von Außenstellen insbes. Bukast 4. Regelung des Übergangs von Aufgaben und Stellen von Stadtkirchenämtern auf KKÄ</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p>	<p>Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.</p>
	<p>nur VD ist an GGL-entwicklung gekoppelt, sollte auch im Verwaltungsbereich überlegt werden, wenn Abbau im VD - dann auch Abbau in der Verwaltung!</p>	<p>siehe Begründung</p>	<p>Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.</p>
<p>A 80: Kreissynode Wittenberg, 10.12.10</p>	<p>Es wird um zeitnahe Information über die geplanten Finanzierungskriterien und Stellenplanschlüssel gebeten.</p>	<p>Vorschlag wird aufgenommen</p>	<p>Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.</p>
<p>A 81: KKR Waltershausen, 14.12.10</p>	<p>30 Kirchenkassen pro VbE ist zu hoch und zu undifferenziert. Dieses Kriterium verhindert KG-Zusammenschlüsse, da dadurch VbE wegfallen. Hier ist auch das Kassenvolumen zu beachten und in Relation zu setzen.</p>	<p>Vorschlag wird teilweise aufgenommen</p>	<p>Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.</p>
<p>A 82: KKA Gotha, 14.12.10</p>	<p>Stelle eines stellv. Amtsleiters in der EG 10 muss eingeführt werden</p>	<p>Vorschlag wird teilweise aufgenommen</p>	<p>Bei den Kreiskirchenämtern, die für mehrere Kirchenkreise zuständig sind, wird die Zuweisung für den Amtsleiter i.d.R. aufgrund der höheren Mitarbeiterzahl auch die Zuweisung für den Amtsleiter über 1 VbE liegen. Dadurch ist eine Entgeltgruppenanpassung nach oben finanzierbar. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verwiesen, dass die vorgelegte Kriterien Finanzierungskriterien sind. Die tatsächliche Stellenbesetzung verantwortet das KKA selbst.</p>

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Sachbearbeiterstelle Bau muss als hoheitliche Aufgabe finanziert werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Aufgaben Kirchenbaureferenten werden als hoheitliche Aufgaben angesehen, die Aufgaben der Sachbearbeiter/innen als von den Kirchengemeinden übertragene Aufgaben.
	Meldewesen: 1 VbE bei 50000 GGL	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Kassenführung des KKA auf 0,2 VbE je KK anheben	Vorschlag wird aufgenommen	Dies relativiert sich angesichts des im Bereich der ehemaligen ELKTh geringer werdenden Buchungsaufwandes. Die bisher in der Rechnung der Kreiskirchenämter abgebildeten Buchungen für durch Vorwegabzug finanzierte Bereiche (Baumittel, Abrechnung Personalkostenanteile, usw.) werden künftig in den Rechnungen der Kirchenkreise abgebildet und durch diese finanziert.
	EG 6 für allg. Verwaltung/Registratur/IT ist zu niedrig: Vorschlag EG 8	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Da die vorgeschlagenen Kriterien Finanzierungs-kriterien sind und die tatsächliche Stellenbesetzung durch das KKA selbst erfolgt, kann eine solche Höhereinstufung in diesem Fall durch das zugewiesene PK-Budget durchaus möglich sein.
	Klärung der Grundprobleme: Berechnung erfolgte mit Planzahlen und Anschlussgrad von 80%	siehe Begründung	Diese Besonderheit wird durch die Übergangsregelungen abgedeckt und gesondert evaluiert.
	Aufteilung der tatsächl. PK auf die KK nicht möglich	siehe Begründung	Für die Berechnung der Umlage wird es gesonderte Verordnung geben.
	tatsächliche Einnahmen der KG unbekannt	siehe Begründung	Die Einnahmen der Kirchengemeinden wurden auf Grundlage der Zahlen für die Haushaltsplanung 2010 hochgerechnet.
	Kostenverrechnungssatz nur als Gesamtgebühr - was ist mit Gebühren für teilweise übertragene Aufgaben	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die endgültige Gebührenkalkulation wird erst mit den Ausführungsbestimmungen beschlossen.
	Eingruppierung in den thür. KKA höher	siehe Begründung	Dies wird im Rahmen der Übergangsregelungen berücksichtigt.
	Kirchenbeamte nicht ausfinanziert	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Kriterien für die Amtsleitung wurden angepasst. Darüberhinaus greifen die Übergangsregelungen

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Umfang der SK nicht voll umfänglich bekannt	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
A 83: Kreissynode Jena, 15.12.10	Aufgabenkatalog ist in den thür. KKÄ und Bukasten mit dem vorhandenen Personal nur schwerlich zu leisten. Daher sollte hier nochmals eine Neuberechnung und ggf. Anpassung erfolgen. Verwaltungsvereinfachung ist nicht zu erkennen.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die zu leistenden Aufgaben sind finanzierbar. Sollte es Schulungs-/Weiterbildungsbedarf geben, wird dies umgesetzt.
A 85: Kreissynode Apolda-Buttstädt, 16.12.2010	erneutes Stellungnahmeverfahren ist auszuschreiben,	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	bei notwendigen Veränderungen der Zuordnung von KK zu KKÄ sind die Kirchenkreise in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und anzuhören	Vorschlag wird aufgenommen	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 87: RPA Magdeburg, 17.12.10	Meldewesen: ist die Basis der gesamten Berechnungen. Daher muss Finanzierungskriterium runter: 50000 GGL je VbE.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Kirchenkassenführung: Arbeitsmaß ist zu pauschal gefasst. Die Einheit KG oder Kirchspiel sagt nichts über den Arbeitsumfang aus. Lt. dieser Formel hätte ein KKA kein Interesse an Zusammenschlüssen; sondern hätte das Interesse an vielen kleinen Kassen und große Kassen sollen sich selbst verwalten.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
A 88: KKR Eisenach-Gerstungen, 17.12.10	Verwaltungsgebühren für die KG übersteigen das zumutbare Maß. KG können sich die Verwaltung nicht leisten.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Grundsätzlich sollen die Kirchengemeinden mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Ggf. kann über den Strukturfonds nachgesteuert werden
	Befürchtung, dass die Höhe der Verwaltungsgebühren nicht vermittelbar ist und daher der Anschlussgrad sinkt. Gesamtfinanzierung der KKÄ ist in Frage gestellt.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Diese besondere Problematik wird im Zuge der Umsetzung evaluiert.
	Bemessung nach Haushaltsvolumen führt zu Planungsunsicherheit bei der Finanzierung der KKÄ und zu Intransparenz.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
	Ziel sollte es sein, dass KG die Dienste der KKÄ in Anspruch nehmen und Arbeiten qualifiziert erledigen lassen. Daher müssen die Verwaltungsgebühren deutlich verringert werden. Hier ist notfalls eine veränderte Verteilung der Plansumme erforderlich.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Zielstellung wurde richtig erkannt. Die Aufgabe besteht nun darin, den Anschlussgrad an das jeweilige KKA oder dessen Bukasten zu erhöhen. Anreize hierzu sollen insbesondere qualifiziertes Personal und zuverlässige technische Ausstattung in den KKÄ sein.
	Es bedarf einer stärker an den Aufgaben orientierten Bemessung der Verwaltungsgebühren.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 89: KKA Eilenburg, 20.12.10	Kassenführung: auch wenn sich KG zu KG-Verbänden zusammenschließen, verringert das nicht proportional den Aufwand der zu führenden Kasse, die Kriterien müssen nochmals überprüft werden, ggf. kann die Staffelung beibehalten werden, wenn die "Verminderungsrate" geändert wird. Die Anzahl von Mitgliedsgemeinden in den Verbänden könnte auch mit einbezogen werden.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
	Staffelung des Sachkostenzuschusses ist unschlüssig. Alle KKÄ sollen nach gleichen Kriterien finanziell ausgestattet werden. Eigenverantwortung zur Umgestaltung sollte vor Ort liegen.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
A 90: KKR Gotha, 21.12.10	Vertretung des KKA in den Kreiskirchenräten ist zu regeln. Die fachliche Beratung und Kompetenz ist zu gewährleisten.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Dies ist bereits in Artikel 45 Kirchenverfassung EKM geregelt. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes.
	Aufgrund der hohen fachlichen Kompetenz sind die Eingruppierungen zu überprüfen.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Eingruppierungen hängen von der Aufgabenzuweisung ab. Diese richten sich nach den Gegebenheiten vor Ort. Die vorgestellten Eingruppierungen werden lediglich zur Festlegung der Finanzierungskriterien benötigt.
	SB-Stelle für Kirchenbaureferenten muss auch als hoheitliche Aufgabe angesehen werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Aufgaben Kirchenbaureferenten werden als hoheitliche Aufgaben angesehen, die Aufgaben der Sachbearbeiter/innen als von den Kirchengemeinden übertragene Aufgaben.
A 91: KKA Merseburg, 21.12.10	Arbeitsmaß kann nur erfüllt werden, wenn compatible Software sowie höhere Verlässlichkeit von ZGAST-Daten erreicht wird; qualifizierte und motivierte Mitarbeiter und geeignete Räumlichkeiten und Vertrauen der KG/KK in die Arbeit des KKA vorhanden sind.	Vorschlag wird aufgenommen	Diese Anregung wird aufgenommen und dem Fachreferat Mittlere Ebene im Landeskirchenamt zur Umsetzung vorgelegt

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Meldewesen: 50.000 GGL je VbE nicht 60000 GGL	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Kirchenkassenführung: Kriterien sind zu pauschal und deshalb stark unrealistisch. Vorschlag: GGL mit hinzuziehen oder eine fest Kennzahl z. B. Anzahl der KG 1993. Staffelung siehe Berechnung.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
	Sachkostenausstattung: Diskriminierung kleiner Ämter. Besser wäre eine moderate Mehrstufenregelung oder eine Mischregelung: gleicher Betrag pro VbE z. B. 7500 € oder angelehnt an den IST-Aufwand, der aber manipulierbar ist.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
	Höhe der Anteilsfinanzierung bei übertragenen Aufgaben ist zu überprüfen. Denn KG können nicht von weniger Zuweisungsmitteln für weniger Leistung im KKA mehr bezahlen.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Dies wurde bei der Berechnung berücksichtigt.
	Finanzsystem ist vernünftig und nachvollziehbar und muss nur an einigen Stellen nachjustiert werden, da auch Verwaltungsmitarbeiter an die Grenzen ihrer Belastbarkeit stoßen.	siehe Begründung	Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.
A 92: KKA Meiningen, 21.12.10	für die Kassenführung der KKA ELKTh ist mindestens ein Stellenanteil von 0,5 VbE nötig (KKA+ 6 Außenstellen+6 Kirchenkreise)	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dies relativiert sich angesichts des im Bereich der ehemaligen ELKTh geringer werdenden Buchungsaufwandes. Die bisher in der Rechnung der Kreiskirchenämter abgebildeten Buchungen für durch Vorwegabzug finanzierte Bereiche (Baumittel, Abrechnung Personalkostenanteile, usw.) werden künftig in den Rechnungen der Kirchenkreise abgebildet und durch diese finanziert.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Meldewesen: 50000 GGL pro VbE	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Grundstückswesen: Fläche als alleiniges Kriterium ist nicht ausreichend, als 2. Kriterium könnte Anzahl der Verträge herangezogen werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Fläche als alleiniges Berechnungskriterium wird als ausreichend und praktikabel angesehen. Kleinere Grundstücke sind i.d.R. mit standardisierten Verträgen zu verpachten/vermieten. Arbeitsaufwändig sind eher die größeren Flächen, die im Pachtvergabeverfahren vergeben werden müssen.
	KKÄ ELKTh betreuen 6 Kirchenkreise, daher ist 1 VbE Sekretariat erforderlich	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die tatsächliche Stellenbesetzung liegt in der Verantwortung des Amtsleiters. Die vorgestellten Kriterien sind Finanzierungskriterien, keine Stellenbemessungskriterien.
	Für Pflege und Reinigung des Dienstgebäudes ist eine 0,5 VbE zu finanzieren	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die tatsächliche Stellenbesetzung liegt in der Verantwortung des Amtsleiters. Die vorgestellten Kriterien sind Finanzierungskriterien, keine Stellenbemessungskriterien.
	die Einrichtung eines zentralen Baulastfonds mehrerer Kirchenkreise beim KKA muss gegeben sein	Vorschlag wird aufgenommen	Dies findet im neuen Finanzgesetz Berücksichtigung.
	wie können Personalkosten auf die einzelnen Kirchenkreise aufgeschlüsselt werden? (z. B. Registratur, IT, Sekretariat)	siehe Begründung	Hier ist ein geeigneter Schlüssel in Absprache mit den beteiligten Kirchenkreisen zu finden.
	für Versicherungsangelegenheiten der KK und KG muss eine 0,25 VbE eingerichtet werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die tatsächliche Stellenbesetzung liegt in der Verantwortung des Amtsleiters. Die vorgestellten Kriterien sind Finanzierungskriterien, keine Stellenbemessungskriterien.
A 94: KKR Altenburger Land, 21.12.10	Zahlen liegen erst kurz vor und sind nicht durchschaubar. Erkennbar ist ein deutliches Defizit und dass bei gleichem geringen Personalstand kaum mehr Unterstützung für die KG möglich ist, obwohl die KG künftig kräftig dafür zahlen sollen	siehe Begründung	Zunächst muss der Grund für das Defizit gefunden werden. Anschließend sind daraus die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Die Finanzierungskriterien sind so bemessen, dass alle Kreiskirchenämter gleich behandelt werden. Für Defizite, die auf dem niedrigeren Anschlussgrad im Bereich der ehemaligen ELKTh beruhen, können ggf. Zuschüsse im Rahmen der festgelegten Übergangsregelungen beantragt werden.
	Angleichungsprozess der Teilkirchen braucht mehrere Jahre.	siehe Begründung	Dem wird zugestimmt. Insbesondere durch die Einrichtung eines Fachrates für die Mittlere Ebene soll diesem Prozess und den damit verbundenen Schwierigkeiten, die nicht nur rein finanzieller Art sind, Rechnung getragen werden.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Verwaltung sollte auf ein Minimum reduziert werden.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Ziel der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ist die Entlastung des Verkündigungsdienstes und der Ehrenamtlichen. Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Kreiskirchenämter und Buchungs- und Kassenstellen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Systemvereinfachung, da Verwaltung von verschiedenen externen und internen Faktoren abhängig ist. Aufgrund vielfältiger neuer gesetzlichen Regelungen (z.B. Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz) – externer Faktor - wird Verwaltung zunehmend komplexer. In den Blick genommen werden müssen die beeinflussbaren internen Faktoren wie die effektivere Nutzung der bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen genauso wie die Überprüfung der Aufgaben der Verwaltung in der EKM. Die Arbeitsgruppe stellte sich hier dieser Forderung und regt die Aufgabenkritik im Verwaltungsbereich an.
	Verwaltung sollte vom restlichen Stellungnahmeverfahren abgekoppelt und nach Vorlage detaillierter Neuberechnungen gesondert durchgeführt werden.	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A 97: KKA Nordhausen, 22.12.10	Arbeitspensum wird durch die neuen Kriterien sehr nach oben geschraubt. Dies ist nicht umsetzbar, ohne geeignete technische Voraussetzungen und gut funktionierende Programme. Voraussetzungen: Einheitlichkeit der technischen Grundlagen der KKÄ, Realisierung von Schnittstellen sowie die zentrale IT-Betreuung durch die Landeskirche.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Diese Anregung wird aufgenommen und dem Fachreferat Mittlere Ebene im Landeskirchenamt zur Umsetzung vorgelegt. Insbesondere bei der technischen Ausstattung wird nachgesteuert.
	Meldewesen: 50.000 GGL pro VbE, nicht 60.000 GGL	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Grundstückswesen: nicht nur Fläche als Kriterium sondern auch die Art und Anzahl der Verträge	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Fläche als alleiniges Berechnungskriterium wird als ausreichend und praktikabel angesehen. Kleinere Grundstücke sind i.d.R. mit standardisierten Verträgen zu verpachten/vermieten. Arbeitsaufwändig sind eher die größeren Flächen, die im Pachtvergabeverfahren vergeben werden müssen.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Aufgabenbereich Sachbearbeiter Bau muss hoheitliche Aufgabe sein	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Aufgaben Kirchenbaureferenten werden als hoheitliche Aufgaben angesehen, die Aufgaben der Sachbearbeiter/innen als von den Kirchengemeinden übertragene Aufgaben.
	Zuordnung von Arbeitssicherheit zu den anteilsfinanzierten übertragenen Aufgaben sollte überdacht werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Aufgaben der Arbeitssicherheit werden im wesentlichen in und im Auftrag der Kirchengemeinden ausgeführt und gehören daher zu den anteilsfinanzierten Aufgaben.
	Vorgesehene Staffelung bei der Zuweisung von Sachkosten nach dem Personalbestand wird abgelehnt. Dies hätte massive Einschränkungen in der Ausstattung und Engpässe zur Folge. KKÄ wollen aber in hohem Maße Dienstleister bleiben.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, das zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
A 98: Kreissynode Halle, 22.12.10	Aufgabe des Baupflegers im Denkmalschutz ist als hoheitliche Aufgabe zu definieren und von der Landeskirche zu finanzieren. Wenn Kirchenbaureferent für Kunst- u. Kulturgut zuständig sein soll, ist die dafür notwendige zusätzliche Ausbildung durch die Landeskirche zu zahlen. Günstiger ist die Verankerung dieses speziellen Aufgabengebietes bei der Landeskirche. Finanzierung der Sachbearbeiterstelle Bau ist zu klären. Bemessungsgrundlage nach Kirchengebäudeanzahl ist nicht ausreichend; was ist mit Pfarrhäusern, Kindergärten, Gemeindezentren, Nebengebäuden? Die Kriterienanzahl pro VbE ist zu halbieren. Gegenfinanzierung der Leistungen des Baupflegers wird den KG nicht möglich sein.	siehe Begründung	Die Aufgabe des Kirchenbaureferenten ist hoheitlich (von der Landeskirche übertragen) definiert. Das Kriterium Kirchengebäude ist nur ein Schlüssel zur Verteilung der Finanzzuweisung.
	Die Übertragung der Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen durch den Amtsleiter erfordert die hoheitliche Aufgabenanerkennung und die Anpassung in der Vergütung.	Vorschlag wird aufgenommen	Dies wird bei der Finanzierung der Kreiskirchenämter entsprechend berücksichtigt.
	Meldewesen: 35.000 GGL pro VbE.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Kirchenkassen: maximal 22 Kassen pro VbE nicht 30 Kassen	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
A 99: KKA Halle, 23.12.10	<p>Meldewesen: 35.000 GGL pro VbE.</p> <p>Bearbeitung Pfarrvermögen: keine Berücksichtigung von Schwerpunkten wie Bauerschließung, Pachtvergabeverfahren, Gartenpachtanlagen, Entwicklungsplanungen im städtebaulichen Bereich. Erhöhter Aufwand bei Gewerbeansiedlung im städtischen Bereich - Bauerlaubnis,-Grundstücksmiet- u. Gestattungsverträge sind zeitnah zu fertigen und dauerhaft zu verwalten. Daher Vorschlag: 1.400 ha pro VbE</p> <p>Friedhof: PK sollen Teil der Gebührenkalkulation sein. Übertragung hoheitlicher Aufgaben (Genehmigung von Satzungen) ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Versicherungswesen: kein Bestandteil von Kriterien. Hier ist Anrechnung von Arbeitsstunden je nach Schadensfall und Anteilsfinanzierung durch die Landeskirche erforderlich.</p> <p>Kassenführung: Änderung der vorgeschlagenen Kriterien in 20 KG, 7 Kirchspielkassen, 4 Regionalkassen und 2 Stadtkassen je VbE. Verwaltung von Zweckverbänden muss in die Kriterien mit aufgenommen werden.</p>	<p>Vorschlag wird teilweise aufgenommen</p> <p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p> <p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p> <p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p> <p>Vorschlag wird teilweise aufgenommen</p>	<p>Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.</p> <p>Die Fläche als alleiniges Berechnungskriterium wird als ausreichend und praktikabel angesehen. Kleinere Grundstücke sind i.d.R. mit standardisierten Verträgen zu verpachten/vermieten. Arbeitsaufwändig sind eher die größeren Flächen, die im Pachtvergabeverfahren vergeben werden müssen.</p> <p>Die Satzungsgenehmigung ist im Rahmen der Geschäftsverteilung zu regeln und in der Regel der Amtsleitung zuzuordnen. Als Finanzierungskriterium für die Kreiskirchenämter ist es nicht vorgesehen.</p> <p>Die tatsächliche Aufgabenverteilung liegt in der Verantwortung der Amtsleitung. Die vorgestellten Kriterien sind Finanzierungskriterien, keine Stellenbemessungskriterien.</p> <p>Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.</p>

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Baupflege: Vorschlag 125 Kirchen pro VbE oder 250 kirchliche Gebäude pro VbE (Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindezentren, Kitas, Friedhofskapellen usw.) EG 13 bedeutet die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des Aufgabenbereiches. Die Erfüllung nach den Bestimmungen der Landeskirche ist auch in der EG 10 gegeben.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Bereits abschließende Regelung im Baugesetz
	Kunst- und Kulturgut: solle hoheitliche Aufgabe sein und pro KK 0,5 VbE in der EG 10 wie Baupfleger	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Bereits abschließende Regelung im Baugesetz
	Personalverwaltung: Vorschlag 170 Personalfälle je VbE	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das vorgesehene Kriterium wird als ausreichend und praktikabel angesehen.
	Entgeltgruppen: die Anteilsfinanzierungen sind zu gering gehalten, Vorschlag bei EG 6 Anteilsfinanzierung von 35.000 € statt 20.000 €, bei EG 5 von 30.000 € statt 20.000 €, bei EG 9 von 50.000 € statt 20.000 €	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Diese Beträge würden eine annähernde Vollfinanzierung bedingen und dem Charakter der gewollten finanziellen Beteiligung zuwiderlaufen.
A 101: KKA Gera, 23.12.10	Finanzierung der Verwaltung: Problem ist, dass viele KG mit ihrem zugewiesenen Anteil (aus Rechtsanspruch) noch nicht einmal den Verkündigungsdienst komplett abgedeckt können und somit hier schon einen Antrag an den Strukturfonds stellen müssen. In einigen KK ist der Strukturfonds negativ, d. h. selbst der VD ist nicht abgedeckt. Somit können keine Verwaltungsgebühren mehr geleistet werden.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Die Hochrechnungen haben dies bereits berücksichtigt. Sollte sich erweisen, dass einzelne Strukturfonds aufgrund der Umstellung der Finanzierungssysteme nicht ausreichend ausgestattet sind, können sie finanzielle Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragen.
	Stellenanteile: obwohl das KKA Gera den Stellenplan um 15 % unterschreitet, ist ein Defizit von 429.000 € vorhanden, dass aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden soll - dies ist jedoch nur teilweise möglich.		Zur Deckung der Verwaltungskosten können die KG zunächst einen Antrag an den Strukturfonds des KK stellen. Sollte auch dieser nachweislich nicht ausreichen, besteht für einen Zeitraum von 3 Jahren die Möglichkeit einer Übergangsfinanzierung durch die Landeskirche.
	Kassenführung KKA: pro 20 Kassen eine 1,0 VbE	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dies relativiert sich angesichts des im Bereich der ehemaligen ELKTh geringer werdenden Buchungsaufwandes. Die bisher in der Rechnung der Kreiskirchenämter abgebildeten Buchungen für durch Vorwegabzug finanzierte Bereiche (Baumittel, Abrechnung Personalkostenanteile, usw.) werden künftig in den Rechnungen der Kirchenkreise abgebildet und durch diese finanziert.
	Kassenführung KK: pro KK eine VbE.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das bisherige Kriterium wird als ausreichend angesehen.
	für 30 KG bzw. 15 Kirchspielkassen gibt es eine VbE. Wenn 10 KG zum KG-Verband zusammengehen, fallen 0,33 VbE aus dem Segment KG-Kasse weg. Im Bereich Kirchspielkasse gäbe es einen Aufwuchs von 0,06 VbE. Somit hätte ein Zusammenschluss eine Stellenreduzierung von 0,27 VbE zur Folge. Der Arbeitsumfang reduziert sich aber nicht in dem Maße. Hier müssen die Kriterien dringend überprüft werden.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Grundstückswesen: hier ist neben der absoluten Hektarzahl unbedingt das Kriterium Anzahl der Einzelgrundstücke aufzunehmen (siehe Vorlage OKR Brandt aus dem Jahr 2007). Sodann muss ein arbeitsrelevanter Faktor nach Flächengrößen festgelegt werden - größere Flächen sollten einen niedrigeren Faktor haben als kleine. Eine geeignete Abgrenzung zwischen großen und kleinen Grundstücken wäre festzulegen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Fläche als alleiniges Berechnungskriterium wird als ausreichend und praktikabel angesehen. Kleinere Grundstücke sind i.d.R. mit standardisierten Verträgen zu verpachten/vermieten. Arbeitsaufwändig sind eher die größeren Flächen, die im Pachtvergabeverfahren vergeben werden müssen.
	Friedhofswesen: Beratung und Unterstützung der KG bei Friedhofsbewirtschaftung, Erstellung von Satzungen und Gebührenkalkulationen, Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden oder Konfliktfällen, Schulung der Friedhofsverwalter usw. ist nicht berücksichtigt. Derzeit wird eine 0,25 VbE vorgehalten - was nicht ausreichend ist. Daher wird vorgeschlagen, für die hoheitliche Tätigkeit der Satzungsprüfung ein Stellenkriterium nach Anzahl der Friedhöfe je VbE festzulegen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Satzungsgenehmigung ist im Rahmen der Geschäftsverteilung zu regeln und in der Regel der Amtsleitung zuzuordnen. Als Finanzierungskriterium für die Kreiskirchenämter ist es nicht vorgesehen.
	Meldewesen: nicht nur GGL als Kriterium sondern auch die Zahl der KG und Gemeindeteile	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Das bisherige Kriterium wird als ausreichend erprobt und praktikabel angesehen.
	Bauwesen: Sachbearbeiter Bau = hoheitliche Aufgabe	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Aufgaben Kirchenbaureferenten werden als hoheitliche Aufgaben angesehen, die Aufgaben der Sachbearbeiter/innen als von den Kirchengemeinden übertragene Aufgaben.
	evtl. arbeitsrechtliche Auswirkungen bedürfen einer Übergangszeit (z. B. bei Stellenreduzierung)	siehe Begründung	Dem wird zugestimmt (Arbeitsrecht bricht Haushaltsrecht). In Einzelfällen ist die Beratung
	Entgeltgruppenänderungen führen hier zu einer weiteren finanziellen Mehrbelastung, Die Eingruppierungsordnung bleibt abzuwarten.	siehe Begründung	Das Finanzgesetz sie
	Bsp. EG 6 für IT ist unrealistisch, viel zu niedrig	siehe Begründung	Bei den vorgestellten Kriterien handelt es sich nur um Finanzierungskriterien. Die tatsächliche Stellenbesetzung erfolgt durch das Kreiskirchenamt. Eine ggf. erforderliche höhere Einstufung kann bei Bedarf und bei vorhandenen Mitteln in Eigenverantwortung erfolgen.
	EG 9 für Sachbearbeiter ist teilweise zu hoch - steht in keinem Verhältnis zur Amtsleitung	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzierungskriterium für die Amtsleitung wurde überarbeitet.
	Stelle des stellv. Amtsleiters ist nicht vorhanden - bei 6 Kirchenkreisen und 6 Bukasten kann nicht auf Stellvertreter verzichtet werden.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Bei den Kreiskirchenämtern, die für mehrere Kirchenkreise zuständig sind, wird die Zuweisung für den Amtsleiter i.d.R. aufgrund der höheren Mitarbeiterzahl auch die Zuweisung für den Amtsleiter über 1 VbE liegen. Dadurch ist eine Entgeltgruppenanpassung nach oben finanzierbar. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verwiesen, dass die vorgelegte Kriterien Finanzierungskriterien sind. Die tatsächliche Stellenbesetzung verantwortet das KKA selbst.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Die umzusetzenden Arbeitsprozesse ergeben sich aus den bestehenden Gesetzen. Hierfür ist eine Mindestaustattung an Personal erforderlich, was sich nicht in den Stellenkriterien widerspiegelt.	siehe Begründung	Es wurden keine Stellenkriterien vorgelegt, sondern Finanzierungskriterien. Die tatsächliche Stellenbesetzung liegt in der Verantwortung des Kreiskirchenamtes.
A 103, KKA Wittenberg, 27.12.10	<p>Staffelung der Sachkosten ist aufzuheben, sparsame Ämter werden hier benachteiligt. Sparpotential bei Sachkosten ist eher gering.</p> <p>Kriterium für Meldewesen ist zu hoch.</p> <p>Kassenführung: bei KG/Kirchspielen/KG-Verbänden ist die Größe der Körperschaft zu berücksichtigen</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p> <p>Vorschlag wird teilweise aufgenommen</p> <p>Vorschlag wird teilweise aufgenommen</p>	<p>Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.</p> <p>Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.</p>
A 104, GKR Berlstedt, 27.12.10	GKR konnte bei Abschluss eines Pachtvertrages nicht mitentscheiden - wurde nur gehört. Dies ist Entmündigung. Dafür noch zu zahlen ist eine Zumutung. Gleiches gilt für zwangsverhängte Dienstleistungen des KKA.	siehe Begründung	Dieser Sachverhalt wurde im Grundstücksgesetz geregelt.
A 105, GKR Udestedt, 27.12.10	Leistungen des KKA sind nicht frei wählbar, z. B. muss bei Pacht, Bau etc. das KKA in Anspruch genommen werden. Dafür muss dann bezahlt werden. Das ist Entmündigung der KG.	siehe Begründung	Dies wurde insofern berücksichtigt, als dass diese Aufgaben über Zuweisungen aus der Plansumme bereits teilweise finanziert und nicht in voller Höhe auf die auftraggebenden Kirchengemeinden umgelegt werden.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 106: GKR Eckstedt, 27.12.10	Kombination aus Zwangsdienstleistung und Gebühr ist ungerecht. Z. B. bei Pachtverträgen oder Bauangelegenheiten, Architektenleistungen etc.	siehe Begründung	Dies wurde insofern berücksichtigt, als dass diese Aufgaben über Zuweisungen aus der Plansumme entweder teilweise finanziert oder bei von der Landeskirche übertragenen Aufgaben sogar voll finanziert werden und nicht in voller Höhe auf die auftraggebenden Kirchengemeinden umgelegt werden.
A 108, GKR Markvippach, 27.12.10	wenn Leistung frei wählbar wären, wären auch Gebühren okay. Werden Leistungen aufgezwungen (Bau, Pacht...), wird gegen Gebühren protestiert.	siehe Begründung	Dies wurde insofern berücksichtigt, als dass diese Aufgaben über Zuweisungen aus der Plansumme entweder teilweise finanziert oder bei von der Landeskirche übertragenen Aufgaben sogar voll finanziert werden und nicht in voller Höhe auf die auftraggebenden Kirchengemeinden umgelegt werden.
A 109: Ephorenkonvent Meiningen-Suhl, 28.12.10	Zur Verwaltung kann nicht votiert werden, da das Tabellenmaterial nicht transparent genug ist.	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
A110: KKR Naumburg-Zeitz, 30.12.10	Kriterium Meldewesen: zumindest für einen Zeitraum von 3-5 Jahren sollte die Zahl auf 50000 GGL pro VbE gesenkt werden. Dies bedeutet jährlich eine Mehraufwendung von 114.402 €.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	Sachkosten: Staffelung ist für den Zusammenschluss von KKÄ nicht zielführend und IST-Kosten sind manipulierbar	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, das zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorschlag: fester Sachkostenbetrag pro VbE. Im hoheitlichen Aufgabenbereich 7200 € pro VbE und im übertragenen Aufgabenbereich 3.100 € pro VbE. Der Mittelbedarf im Vgl. zum bisher vorgeschlagenen Berechnungssystem ist leicht geringer.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, das zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
	Kirchenkassenführung: Durch die Staffelung ergibt sich eine Verdopplung, teilweise sogar Verdreifachung, der Gebühren. Daher sollte bei Beibehaltung des Kriteriums Kassenvolumen zusätzlich ein Festbetrag eingeführt werden. Die Höhe der Prozente sind auch noch mal zu hinterfragen.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
	Kriterium zu Kirchenkassen/KGV-/Regionalkassen etc.: auch die neuen Kriterien schaffen keine gerechte Verteilung. Etwas ausgewogener würde es werden, wenn weitere Kriterien herangezogen werden würden z. B. HH-Volumen, GGL, Gebäude. Damit steigt allerdings auch der Aufwand zur Ermittlung der VbE.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
A113: MAV des KKA Merseburg, 22.12.10	Es ist nicht nachvollziehbar, warum zuerst der Zusammenschluss zur EKM erfolgte und erst im nachhinein im letzten Schritt über die gemeinsamen Finanzen entschieden wird. Auch ist nicht nachzuvollziehen, welche bisherigen Stellungnahmen wie in dem Entwurf berücksichtigt wurden.	siehe Begründung	Zum Zeitpunkt des Zusammengehens der beiden ehemaligen Teilkirchen fand leider keine endgültige Einigung für den Bereich der Mittleren Ebenen statt. Dies wurde nun nachgeholt.
	Vorschlag: nach Einarbeitung der Stellungnahmen und Vorlage des neuen, geänderten Entwurfes zum Finanzsystems ist dieses abermals den KK und KG vorzulegen und ein erneutes Stellungnahmeverfahren ist auszuschreiben.	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	Die momentane Herangehensweise der Landeskirche fördert kein vertrauensvolles Miteinander und ein einfaches "Gott vertrauen" hilft in Zukunft nicht weiter.		

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Meldewesen: Absenkung auf 40.000 GGL pro VbE	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	der erarbeitete Vorschlag 2015 lt. Zahlenmaterial wird abgelehnt - es wird eine qualifizierte Überarbeitung des Stellenschlüssels, insbesondere bei der Kirchenkassenführung, gefordert. Hier könnten GGL, Anzahl KG im Jahr 1993, Anzahl Kirchen/Friedhöfe/Pfarrhäuser/Gemeindezentren mit einfließen.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.
A 114: KKA Herzberg, 23.12.10	Meldewesen: hier sind höchstens 50.000 GGL pro VbE anzusetzen	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.
	die Staffelung der Sachkosten ist Ungleichbehandlung für kleine gut funktionierende KKÄ.	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt. Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.
A118: GKR Uelleben, 30.11.10	leider ist noch immer nicht offengelegt, welche Gebühren genau auf die KG zukommen - daher die Bitte um Veröffentlichung	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	warum ist nicht auch die Verwaltung an GGL gekoppelt - so wie der VD?		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Eine massive Reduzierung im VD steht einer geringfügigen Reduzierung im Verwaltungsbereich entgegen - dies ist nicht hinnehmbar.		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Es ist nicht hinnehmbar, dass bis 2025 kein Abbau auf Verwaltungsebene stattfindet, während im VD jährlich der Stellenplan angepasst wird.		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Definition ausreichender Einzugsgebiete eines KKA muss festgelegt werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	Festlegung der Standorte der KKA nach den Kriterien der Erreichbarkeit, Lage und Gebäudevoraussetzungen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Zukunft der Außenstellen /Bukasten ist zu regeln	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	Regelung des Übergangs der Aufgaben von Stadtkirchenämtern auf KKÄ	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
A119: GKR Emleben, 30.11.10	leider ist noch immer nicht offengelegt, welche Gebühren genau auf die KG zukommen - daher die Bitte um Veröffentlichung	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	warum ist nicht auch die Verwaltung an GGL gekoppelt - so wie der VD?		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Eine massive Reduzierung im VD steht einer geringfügigen Reduzierung im Verwaltungsbereich entgegen - dies ist nicht hinnehmbar.		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Es ist nicht hinnehmbar, dass bis 2025 kein Abbau auf Verwaltungsebene stattfindet, während im VD jährlich der Stellenplan angepasst wird.		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Definition ausreichender Einzugsgebiete eines KKA muss festgelegt werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	Festlegung der Standorte der KKA nach den Kriterien der Erreichbarkeit, Lage und Gebäudevoraussetzungen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Zukunft der Außenstellen /Bukasten ist zu regeln	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	Regelung des Übergangs der Aufgaben von Stadtkirchenämtern auf KKÄ	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
A120: Gemeindebeirat Gotha, St. Michael, 30.11.10	leider ist noch immer nicht offengelegt, welche Gebühren genau auf die KG zukommen - daher die Bitte um Veröffentlichung	Vorschlag wird aufgenommen	Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.
	warum ist nicht auch die Verwaltung an GGL gekoppelt - so wie der VD?		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Eine massive Reduzierung im VD steht einer geringfügigen Reduzierung im Verwaltungsbereich entgegen - dies ist nicht hinnehmbar.		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Es ist nicht hinnehmbar, dass bis 2025 kein Abbau auf Verwaltungsebene stattfindet, während im VD jährlich der Stellenplan angepasst wird.		Auch die Finanzierungskriterien für die Verwaltung sind für die Bereiche wo es sinnvoll ist abhängig von variablen Kriterien (Einwohner, Gemeindeglieder) abhängig.
	Definition ausreichender Einzugsgebiete eines KKA muss festgelegt werden	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	Festlegung der Standorte der KKA nach den Kriterien der Erreichbarkeit, Lage und Gebäudevoraussetzungen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.

Abschnitt VI - Verwaltung Mittlere Ebene

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Zukunft der Außenstellen /Bukasten ist zu regeln	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.
	Regelung des Übergangs der Aufgaben von Stadtkirchenämtern auf KKÄ	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln. Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden. Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben. Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.